

Umstellung auf LED-Technik ist beitragsfähig!

1. Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik durch Austausch der kompletten Leuchtenköpfe einschließlich der Vorschaltgeräte in einzelnen Straßen der einheitlichen öffentlichen Einrichtung i.S.d. § 10a KAG stellt - anders als das Auswechseln lediglich der Leuchtmittel - einen grundsätzlich beitragsfähigen Ausbau in Gestalt der Erneuerung i.S.d. § 10a Abs. 7, § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG dar, auch wenn die - noch nicht erneuerungsbedürftigen - Masten, an denen die neuen LED-Lampen befestigt werden sowie die Leitungen weiterverwendet werden.*)

2. Weist eine Beleuchtungsanlage nach einem Betrieb von mehr als 30 Jahren verschleißbedingte Schäden auf, ist eine Gemeinde berechtigt, sich unter Wahrung ihres Einschätzungsspielraums (hierzu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.08.2007 - 6 A 10527/07, IBRRS 2014, 2162) für eine Erneuerung zu entscheiden.*)

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.01.2020 - **6 A 10583/19**

KAG-RP § 9 Abs. 1 Satz 2, § 10a

Problem/Sachverhalt

Ist die Umstellung einer Straßenbeleuchtung auf LED-Technik beitragsfähiger Ausbau oder beitragsfreie Unterhaltung?

Entscheidung

Die **Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik** ist **beitragsfähiger Ausbau** in Gestalt der **Erneuerung** i.S.d. §§ 10a Abs. 7, 9 Abs. 1 Satz 2 KAG. Unter einer Erneuerung versteht man im Straßenausbaubeitragsrecht die **Ersetzung einer abgenutzten Anlage** durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung und - soweit es um den Straßenbau geht - gleichwertiger Befestigungsart, d. h. eine Maßnahme, durch die eine erneuerungsbedürftige Anlage in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird. Die Abgrenzung zwischen Erneuerung und Instandsetzung einer Straße, also zwischen beitragsfähigem Straßenausbau und beitragsfreier Straßenunterhaltung, ist grundsätzlich nach dem **Ausmaß der Arbeiten an der Verkehrsanlage** vorzunehmen. Neben solchen quantitativen Aspekten der Differenzierung sind auch **qualitative sowie funktionale Gesichtspunkte** zu berücksichtigen. In quantitativer Hinsicht können beim Straßenausbau die Größe der betroffenen Fläche im Verhältnis zur Gesamtanlage sowie der Umfang der Arbeiten und der Kosten relevant sein. Ein qualitatives Kriterium der Abgrenzung kann die übliche Nutzungsdauer der ersetzten Teile sein; kann der ausgebaute Bestandteil eine eigenständige, von der Gesamtanlage unabhängige Lebensdauer haben, wie dies beispielsweise bei Straßenleuchten der Fall ist, liegt es nahe, eine Erneuerung anzunehmen. In funktionaler Hinsicht kann zu berücksichtigen sein, welche Bedeutung die Maßnahme für die Verkehrsanlage insgesamt hat oder welchen Teileinrichtungen sie zu dienen bestimmt ist. Nach diesen Maßstäben ist die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik durch Austausch der kompletten Leuchtenköpfe einschließlich der Vorschaltgeräte als beitragsfähige Maßnahme zu qualifizieren, so bereits das Verwaltungsgericht und vom Senat bestätigt. Weist eine Beleuchtungsanlage nach einem Betrieb von mehr als 30 Jahren verschleißbedingte Schäden auf, ist eine Gemeinde berechtigt, sich unter Wahrung ihres Einschätzungsspielraums für eine Erneuerung zu entscheiden.




Praxishinweis

Gegenstand einer beitragsfähigen Maßnahme muss nicht die gesamte Anlage oder Teileinrichtung sein. Ein beitragspflichtiger Ausbau kann sich auch auf den Bestandteil einer Teileinrichtung beziehen, dem unter funktionalen Gesichtspunkten eine gewisse Selbstständigkeit zukommt.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart

© id Verlag

Links

- | | |
|--|---|
|  IBR 2018, 596 | BVerwG - Grundstückseigentümer muss für Straßenerneuerung zahlen! |
|  IBR 2013, 566 | BVerwG - Mehrkosten wegen Vergaberechtsverstoßes: Kommune muss Erschließungsaufwand darlegen! |
|  IBR 2001, 583 | BVerwG - Wann sind Erschließungsbeiträge angemessen? |